



Stand September 2025

## **Anlage zum Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 8-14 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit Datenschutzhinweisen.**

Zum bestmöglichen Schutz unserer Kund: innen und Beschäftigten überprüfen wir für die Tätigkeit in der Schulbegleitung und bestimmten Gruppenangeboten des FUD, ob Sie gegen Masern geimpft oder immun sind. Das ist gesetzlich durch das „Masernschutzgesetz“ vorgeschrieben, um besonders gefährdete Menschen zu schützen, wenn durch die Arbeit enger Kontakt besteht. Im Besonderen gilt danach die Nachweispflicht für bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.

Als Konsequenz hieraus werden wir ab sofort für Tätigkeiten in Schulbegleitung und bestimmten Gruppenangeboten des FUD nur Bewerbungen annehmen und Einstellungen vornehmen, wenn der entsprechende Masernschutz vorliegt! Ein Einsatz dort ist ohne entsprechenden Nachweis nicht möglich. Bei Ihrer Bewerbung über unser Online Formular müssen Sie wahrheitsgemäß das entsprechende Feld/ Kästchen anklicken.

Der Nachweis z. B durch Impfausweis oder ärztliche Bescheinigung ist dem fib e.V. im Laufe eines Bewerbungsverfahrens einmalig vorzulegen. Hierfür wird im Anschluss ein entsprechender Vermerk in den Akten vorgenommen. Außerhalb des fib e. V. könnte das Gesundheitsamt den Masernschutz erfragen und ein entsprechendes Tätigkeitsverbot aussprechen.

### **Hinweise zum Datenschutz**

Alle gespeicherten Daten mit dem **Zweck** der Feststellung des Masernschutzes werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Nachweispflicht erforderlich ist. Nach Wegfall der Pflicht (z. B. Beendigung des Arbeitsverhältnisses) werden die Daten unverzüglich gelöscht.

Gesundheitsdaten, und damit auch der Masernimpfstatus, zählen nach Artikel 9 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu den besonders geschützten personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung dieser Daten ist nach Absatz 1 dieser Bestimmung grundsätzlich untersagt, sofern nicht die in Art.9 Abs.2 DSGVO aufgezählten Bedingungen zutreffen.

### **Rechtsgrundlage**

Nach Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit erlaubt. Der Nachweis des für die Arbeit beim fib ausreichenden Masernschutzes ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung aus § 20 Abs. 8–14 IfSG notwendig.

**Die Betroffenenrechte** auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde gelten gemäß unseren „Informationen zum Datenschutz“.